

RTB.stromproduktion

Beschrieb

Dieses Produkt richtet sich an Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie bis zu einer Leistung von 150 kVA, deren Anlagen nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden und nicht gemäss Art. 7a des Energiegesetzes über die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) entschädigt werden. Die Vergütung der eingespeisten Energie von Produktionsanlagen ab einer Leistung von 150 kVA wird gesondert vertraglich geregelt.

Vergütung für die Lieferperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

Vergütung für die eingespeiste Energie	exkl. MWST	*inkl. 8% MWST
Zone 1 (Hochtarif)	8.30 Rp./kWh	8.96 Rp./kWh
Zone 2 (Niedertarif)	5.20 Rp./kWh	5.62 Rp./kWh

* nur MWST-pflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen inkl. MWST vergütet.

Tarifzeiten	Zone 1 (Hochtarif)	Montag bis Freitag	7.00 - 20.00 Uhr
		Samstag	7.00 - 13.00 Uhr
	Zone 2 (Niedertarif)	übrige Zeit	

Eine vorübergehende Abweichung von diesen Tarifzeiten bei ausserordentlichen Belastungsverhältnissen bleibt vorbehalten.

Ökologischer Mehrwert

Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 7a EnG erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN, TÜV, naturemade usw.) zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktionswerte im nationalen Herkunftsnachweissystem (HKN CH).

Messung

Produzenten können wählen, ob sie die produzierte Energie selber verbrauchen und nur die Überschussenergie (Variante Eigenverbrauch) oder die gesamte Nettoproduktion der Anlage ins Netz einspeisen möchten.

Die Kosten für ein zusätzliches Messinstrument sowie die Bereitstellung der Messdaten sind in der oben genannten Vergütung nicht enthalten und werden gemäss Produktspezifikation „KEV-Grundpreise“ zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die *RTB* bestimmen je nach Wahl die Art und Weise der Energiemessung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Produktionsanlagen mit einer Leistung über 30 kVA müssen gemäss Stromversorgungsverordnung (Art. 8, Abs. 5 StromVV) mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Die Produzenten tragen die dadurch verursachten Anschaffungs- und wiederkehrenden Kosten.

Rechnungsstellung/Verrechnung

Die Produktionsmessungen werden zusammen mit den anderen Strom-, Wasser- und Gaszählern zu den üblichen Terminen abgelesen. Die Verrechnung der ins Netz eingespeisten Energie erfolgt mit der Abrechnung aller übrigen Tarife und Gebühren.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden/der Kundin und den *RTB* beruht auf den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen, der vorliegenden Produktspezifikation sowie auf dem Elektrizitätsversorgungsreglement der *RTB*.